

Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 KomHVO**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
05.05.2026	Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
20.05.2026	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt die in der Anlage aufgeführten Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2025 in das Haushaltsjahr 2026 zur Kenntnis.

Begründung:

Für die Veranschlagung im Haushaltsplan gilt der Grundsatz der Jährlichkeit. Der Haushaltsplan hat danach im Ergebnisplan die im Haushaltsjahr durch die Erfüllung der Aufgaben entstehenden Aufwendungen und entsprechend im Finanzplan die zu leistenden Auszahlungen auszuweisen. Mit dem Ende des Haushaltsjahres entfällt die Ermächtigung, aus den Haushaltspositionen heraus noch Aufwendungen entstehen zu lassen oder Auszahlungen zu leisten.

Die Ermächtigungsübertragung durchbricht den Grundsatz dieser zeitlichen Bindung und stellt eine Ausnahme dar.

Nach § 22 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) können im Rahmen der Ermächtigungsübertragung Mittel in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Gemäß § 22 Abs. 1 KomHVO regelt der Bürgermeister mit Zustimmung des Rates die Grundsätze der Ermächtigungsübertragungen. Einer entsprechenden Regelung nach § 22 KomHVO hat der Rat in seiner Sitzung am 11.03.2026 zugestimmt.

Hiernach entscheidet der Kämmerer auf Antrag der Fachbereiche und Fachdienste über Höhe und Umfang der zu übertragenden Ermächtigungen. Die Ermächtigungsübertragungen werden dem Rat sodann in einer Übersicht – getrennt nach Ergebnisplan und Finanzplan – in der ersten Jahreshälfte des neuen Haushaltsjahres vorgelegt.

Anlage/n:

Liste der Ermächtigungsübertragungen von 2025 auf 2026